

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

5. Grundherrschaften.

Der Grund, den eine Herrschaft an Kolonisten zur Rodung und Besiedlung zugewiesen hatte, blieb bis zur Grundablösung im Jahre 1848 Eigentum der Herrschaft, welche Grundherrschaft oder Obrigkeit genannt wurde, während jene Untertanen hießen.

Seit Anfang des 17. Jahrhunderts gab es in der Pfarre Hößkirchen folgende vier Grundherrschaften:

1. Falkenstein (Ulltenhof). Dazu gehörten der Markt Hößkirchen, die Dörfer Falkenstein⁴⁶⁾ mit Ausnahme von Nr. 10, Högendorf,⁴⁷⁾ Gerrerstorf Nr. 3, 4 und 6, Emerstorf Nr. 16 — 20 und 22, Wiesen Nr. 6,⁴⁸⁾ Hundsfülling Nr. 13 und 15, und Niederranna.

2. Marsbach (Hochstift Passau). Dazu gehörten: Marsbach mit Ausnahme von Nr. 8, Kling, Hundsfülling außer Nr. 13 und 15, Wiesen Nr. 2 und 5, und Emerstorf Nr. 1 — 15 und 21.

3. Freizell — Langhalsen. Dazu gehörten: Freizell,⁴⁹⁾ Marsbach Nr. 8, Falkenstein Nr. 10, Wiesen außer Nr. 2, 5 und 6.

4. Berg bei Rohrbach. Dazu gehörten die Häuser Nr. 1 und 5 in Gerrerstorf.

Wenn auch das Recht der Bauern ein schwaches war, von der Kunst oder Ungunst ihres Grundherrn abhängig, so war doch, wenigstens seit Ende des 15. Jahrhunderts, das Verhältnis der Untertanen zur Herrschaft im Vergleich zu anderen Ländern und Gegenden ein günstiges zu nennen; denn die Bauern besaßen Haus und Grund, wie die Bürger des Marktes zu Burg- oder Kaufrecht, das ist mit dem Rechte der Vererbung und freien Veräußerung, und hatten daher auch Freizügigkeit.

6. Leistungen der Untertanen an die Grundherrschaft.

Für die Benützung der Häuser und Gründe hatten die Untertanen, wie schon bemerkt, Abgaben in Naturalien und

⁴⁶⁾ Früher gehörten die Häuser Nr. 11 und 12 zu Hochhaus.

⁴⁷⁾ Vor 1562 gehörten die Häuser Nr. 4 — 9 zu Dandlesbach.

⁴⁸⁾ Früher zu Ulltenhof.

⁴⁹⁾ Die Häuser Nr. 19 und 20 gehörten bis 1710 zu der kaiserlichen Hofkammer.